

Synopsis

für die Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

Letzte Änderung 30.11.2022

Bestandsordnung vom 12. Mai 2016

Präambel

Die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik des KIT (im Weiteren Fachschaft genannt) ist Teil der Verfassten Studierendenschaft des KIT. Die Fachschaft bildet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachschaftsordnung zusammen mit der Fachschaft Maschinenbau eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Fachschaftsordnung regelt deshalb nur die laut Organisationssatzung nicht übertragbaren Kompetenzen. Weitere Regelungen enthält die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen am KIT. Diese Regelung gilt zum Zeitpunkt der Amtlichen Bekanntmachung dieser Fachschaftsordnung für beide Fachschaften gleichermaßen.

§ 1 Begriffserklärung

Alle an der KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik immatrikulierten **Studenten** sind Mitglieder der Fachschaft.

§ 2 Organe der Fachschaft

(1) Fachschaftsversammlung (gemäß § 31 der Organisationssatzung)

- a. Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
- b. Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester und auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Die Fachschaftsversammlung muss mindestens 5 Werktagen im Voraus **per Aushang** angekündigt werden.
- c. Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind:
 - i. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung
 - ii. Genehmigung des Haushaltplans der Fachschaft
 1. Bei Ablehnung des durch den Finanzreferenten vorgeschlagenen Haushaltplanes muss unverzüglich eine weitere Fachschaftsversammlung einberufen werden. Diese hat innerhalb der folgenden zwei Wochen stattzufinden.
 - iii. Einsetzen der Wahlleiter
 - iv. Einsetzen von Kassenprüfern
 - v. Bestätigung der Vertreter in der Fachschaftenkonferenz
 - vi. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstandes gemäß § 31 Abs. 5 der Organisationssatzung

Neufassung der Ordnung

Präambel

Die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik des KIT (im Weiteren Fachschaft genannt) ist Teil der Verfassten Studierendenschaft des KIT.

Die Fachschaft bildet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachschaftsordnung zusammen mit der Fachschaft Maschinenbau eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Fachschaftsordnung regelt deshalb nur die laut Organisationssatzung nicht übertragbaren Kompetenzen. Weitere Regelungen enthält die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen am KIT. Diese Regelung gilt zum Zeitpunkt der Amtlichen Bekanntmachung dieser Fachschaftsordnung für beide Fachschaften gleichermaßen.

§ 1 Begriffserklärung

Alle an der KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik immatrikulierten **Studierenden** sind Mitglieder der Fachschaft.

§ 2 Fachschaftsversammlung (gemäß § 31 der Organisationssatzung)

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester und auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder, vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Die Fachschaftsversammlung muss mindestens **fünf** Werktagen im Voraus **in geeigneter Weise** angekündigt werden.
- (3) Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind:
 1. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung
 2. Genehmigung des Haushaltplans der Fachschaft. Bei **Ablehnung des durch die Finanzplanungsreferentin oder den Finanzplanungsreferenten vorgeschlagenen Haushaltplanes** muss **unverzüglich** eine weitere Fachschaftsversammlung einberufen werden. Diese hat innerhalb der folgenden **zwei Wochen** stattzufinden.
 3. Einsetzen des Rechnungsprüfungsausschusses
 4. Bestätigung der Vertreterinnen und der Vertreter in der Fachschaftenkonferenz
 5. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstandes gemäß § 31 Abs. 5 der Organisationssatzung. Eine **Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen zu veranlassen**.

1. Eine Neuwahl ist innerhalb von 4 Wochen zu veranlassen.
 2. Die Wahlleiter müssen noch auf derselben Fachschaftsversammlung eingesetzt werden.
- vii. Erstellung des Wahlvorschlages zum Fachschaftsvorstand gem. § 11 Abs. 4 der Wahlordnung
- d. Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse werden an die Gemeinsame Fachschaftssitzung übertragen.
 - e. Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
 - i. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
 - f. Die Fachschaftsversammlung ist öffentlich.
 - g. Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
 - h. Das Protokoll muss zeitnah, öffentlich, unter Berücksichtigung des Datenschutzes und von der Sitzungsleitung unterschrieben **ausgehängt** werden.

(2) Fachschaftsvorstand

- a. Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- b. Der Fachschaftsvorstand besteht aus **den Fachschaftssprechern**.
- c. **Der Fachschaftsleiter ist Vorsitzender des Fachschaftsvorstandes.**
- d. Die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes sind wie folgt:
 - i. Der Fachschaftsvorstand wählt ein Fachschaftsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik teilnimmt.
 - ii. Der Fachschaftsvorstand wählt **Vertreter** in die Fachschaftenkonferenz. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden.
- e. Der Fachschaftsvorstand ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 3 Fachschaftssprecher

Es gilt § 4 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

§ 4 Fachschaftsleiter

Es gilt § 5 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

§ 5 Änderung der Fachschaftsordnung

Änderungen der Fachschaftsordnung werden von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 6 Weitere Regelungen

Die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen gilt in Ergänzung zu dieser Fachschaftsordnung.

6. Erstellung des Wahlvorschlages zum Fachschaftsvorstand gem. § 11 Abs. 4 der Wahlordnung
- (4) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse werden an die Gemeinsame Fachschaftssitzung übertragen.
 - (5) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt. **Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.**
- (6) Die Fachschaftsversammlung ist öffentlich.
 - (7) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
 - (8) Das Protokoll muss zeitnah, öffentlich, unter Berücksichtigung des Datenschutzes und von der Sitzungsleitung unterschrieben, **in geeigneter Weise veröffentlicht** werden.

§ 3 Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus **den Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprechern**.
- (3) **Die Fachschaftsleitung sitzt dem Fachschaftsvorstand vor.**
- (4) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes sind wie folgt:
 1. Der Fachschaftsvorstand wählt ein Fachschaftsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik teilnimmt.
 2. Der Fachschaftsvorstand wählt **Vertreterinnen und Vertreter** in die Fachschaftenkonferenz. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Fachschaftsvorstand ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 4 Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher

Es gilt § 6 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

§ 5 Fachschaftsleitung

Es gilt § 7 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

§ 6 Änderung der Fachschaftsordnung

Änderungen der Fachschaftsordnung werden von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 7 Weitere Regelungen

Die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen gilt in Ergänzung zu dieser Fachschaftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.